

II-2688 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1366 J

1981 -07- 09

A n f r a g e

der Abg. Dr. FEURSTEIN
 und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen
 betreffend Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im
 Zusammenhang mit dem AKH

Anlässlich der Sitzung des Rechnungshofausschusses am 4.6.1981 wurde vom Bundesminister für Finanzen zugesichert, einen Bericht über die Schadenersatzansprüche des Bundes sowie deren gerichtliche Eintreibung vorzulegen. Mit Schreiben vom 30.6.1981 teilte der Bundesminister für Finanzen mit, daß die Finanzprokuratur beauftragt worden ist, in dem Strafverfahren gegen Dipl. Ing. Winter und 11 weitere Angeklagte (Anklageschrift vom 29.12.1980) die Republik Österreich als Privatbeteiligter zu vertreten. Weitere Maßnahmen wurden bisher nicht gesetzt. Der Finanzminister teilte weiters mit, daß von den Honorarzahlungen an die Arbeitsgemeinschaft Betriebsorganisationsplanung ein Betrag von S 2.086.378,40 in Abzug gebracht wurde.

Im Bericht des Untersuchungsausschusses wurden folgende Schadenssummen für die Republik Österreich und die Stadt Wien ermittelt:

Schmiergeldzahlungen	S	83,600.000,-
funktionsloser Zwischenhandel	S	45,400.000,-
Honorierung über dem Wert der Leistung	S	217,000.000,-
unkorrekte Auftragsvergaben	S	31,600.000,-
andere Schadensfälle	S	110,000.000,-
insgesamt	S	497,600.000,-

Bei den Beratungen des Berichtes des Untersuchungsausschusses im Plenum des Nationalrates wurde die Richtigkeit dieser Schadensermittlung nicht in Zweifel gezogen. Es wäre daher zu erwarten, daß der Bundesminister für Finanzen aufgrund dieser Ermittlungen bereits zum derzeitigen Zeitpunkt versucht, auf dem Zivilrechtswege Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Dies umso mehr, als der bloße Anschluß im Strafverfahren nur eine Alibihandlung darstellt und im Ergebnis zu einer Verzögerung in der effektiven Durchsetzung der zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche führt. Denn dadurch wird die rechtskräftige Beendigung des derzeit beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Strafverfahrens zur Voraussetzung gemacht; darüber hinaus ist für einen urteilsmäßigen Zuspruch im Strafverfahren die Fällung eines Schulterspruches erforderlich, während derartige Kautelen für eine - erfolgreiche - Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche vor den Zivilgerichten nicht bestehen.

Abgesehen davon, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht annähernd abgeschätzt werden kann, wann mit einer Beendigung des Verfahrens vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu rechnen ist, gilt es weiters zu berücksichtigen, daß - wie in den meisten gleichgelagerten Fällen, in denen den strafbaren Handlungen Millionenbeträge zugrundeliegen - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit selbst im Falle eines Schulterspruches nicht mit einem Privatbeteiligtenspruch, sondern nur mit einer Verweisung auf den Zivilrechtsweg gerechnet werden kann (§ 366 Abs.2 StPO), zumal angesichts der Kompliziertheit der Materie mit bloß "einfachen zusätzlichen Erhebungen", wie dies im § 366 Abs.2 StPO für einen Zuspruch zur Voraussetzung gemacht wird, gewiß nicht das Auslangen gefunden werden kann und infolgedessen auch im Berufungsverfahren keine andere Entscheidung zu erwarten ist (§ 366 Abs.3 StPO).

Schließlich muß der - alleinige - Privatbeteiligtenschluß im Strafverfahren auch deshalb als völlig unzureichend angesehen

- 3 -

werden, weil er sich notwendigerweise nur gegen jene Personen richten kann, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde, während alle übrigen - zwar nicht straf-, aber zivilrechtlich haftbaren - Beteiligten hievon nicht erfaßt werden können.

Es zeigt sich demnach, daß bei einem bloßen Privatbeteiligten-anschluß zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht alle Haftungsbeteiligten erfaßt werden können und überdies damit zu rechnen ist, daß nach Abschluß des Strafverfahrens ohnedies - infolge der Verweisung auf den Zivilrechtsweg - eine Durchsetzung der Forderungen vor den Zivilgerichten nicht zu umgehen sein wird. Unter diesen Umständen muß es jedoch als zweckmäßiger und zeitsparender angesehen werden, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Zivilrechtsweg zu beschreiten, zumal dies durch die bereits abgegebene Anschlußberklärung im Strafverfahren nicht gehindert wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Erhebungen und Untersuchungen wurden vom Bundesministerium für Finanzen bzw. der Finanzprokuratur bisher zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durchgeführt ?
- 2) Warum wurden bisher keine Schadenersatzansprüche gegenüber Beteiligten am AKH auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht ?
- 3) Welche anderen Maßnahmen wurden von Ihnen eingeleitet, um allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Beteiligten am AKH für die Republik Österreich abzusichern ?